



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-277.000/0001-IV/SCH3/2016 DVR:0000175

REMEC AG
Unterwasser 37
6384 Waidring

Wien, am 23.05.2016

Seilbahnanlagen Management- und Betriebssoftware SAMBESI, Zulassung

Sehr geehrter Herr Alexander Brandtner !

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 21.09.2015, ob ein Seilbahnunternehmen die in der Betriebsvorschrift geforderten Betriebsdatenaufzeichnungen einschließlich des Betriebstagebuches ausschließlich in elektronischer Form führen darf, wird festgestellt, dass bei Einhaltung nachstehender Anforderungen dies möglich ist:

1. Die Möglichkeit einer elektronischen Eintragung ist ausschließlich auf jene Seilbahnbedienstete zu beschränken, die gemäß der bei der Seilbahn aufliegenden Betriebsvorschrift für Eintragungen berechtigt sind (Betriebsleiter, Maschinist, Stationsbedienstete). Dies ist durch ein System der Zugriffsberechtigung sicherzustellen.
2. Die Betriebsdatenaufzeichnungen (einschließlich der Eintragungen in das Betriebstagebuch) sind unter Angaben jener Person, die die Eingabe durchgeführt hat, unter Angabe des Datums und der Uhrzeit nachvollziehbar zu verarbeiten.
3. Jene Eintragungen, die allenfalls die Beweiskraft einer Urkunde entfalten müssen (z.B. Eintragungen in das Betriebstagebuch, Aufzeichnungen über Instandhaltungstätigkeiten und Betriebskontrollen), sind gesichert zu archivieren (Datenintegrität). Die Eintragungen sind vom Seilbahnunternehmen durch eine zumindest doppelte Datenarchivierung auf Bestanddauer der Seilbahn zu erhalten.
4. Die Eintragungen in das elektronisch geführte Betriebstagebuch müssen inhaltlich mindestens dem Umfang der derzeit aktuellen Fassung des Betriebstagebuches entsprechen.
5. Es muss sichergestellt sein, dass von sämtlichen elektronischen Aufzeichnungen jederzeit Ausdrücke in Papierform hergestellt werden können.
6. Zur Datenverarbeitung einschließlich der Datenarchivierung sowie über den erforderlichen Datenschutz in Bezug auf die sichere Datenkommunikation (Vertraulichkeit) in offenen Netzen (z.B. Internet), dem System der Zugriffsberechtigung und der Nachvollziehbarkeit der Eintragungen ist von einer dazu akkreditierten Stelle oder einem dazu befugten Ziviltechniker ein Gutachten auszustellen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen mittels Ihrer Seilbahnanlagen Management- und Betriebssoftware SAMBESI wird von ZT Dipl.-Ing. Dr. Peter Gelber durch Gutachten und Zertifikat vom 10.05.2016 für die SAMBESI Cloud-Lösung bestätigt. Die von Ihnen bekannt gegebene Version 3

von SAMBESI ermöglicht somit in der Cloud-Lösung eine alternative Führung der in der Betriebsvorschrift geforderten Betriebsdatenaufzeichnungen.

Wenn ein Seilbahnunternehmen beabsichtigt, die in der Betriebsvorschrift geforderten Betriebsdatenaufzeichnungen oder einzelne Abschnitte davon, z.B. nur das Betriebstagebuch, alternativ zur Papierform ausschließlich mittels SAMBESI zu führen, hat das Seilbahnunternehmen

a) dies der zuständigen Behörde zu melden, wobei der Meldung folgende Unterlagen beizulegen sind:

- Kopie des oben angeführten Zertifikates von ZT Dipl.-Ing. Dr. Peter Gelber;
- Herstellererklärung, dass auch die aktuelle Version von SAMBESI die in GZ. BMVIT-277.000/0001-IV/SCH3/2008 angeführten Anforderungen erfüllt sowie
- nur für den Fall, dass keine Cloud-Lösung von SAMBESI verwendet werden soll, eine Bestätigung eines Ziviltechniker für Informatik (auf Basis des Gutachtens von ZT Dipl.-Ing. Dr. Peter Gelber), dass die vorgesehene Einbettung von SAMBESI in die Infrastruktur des (namentlich genannten) Seilbahnunternehmens verifiziert wurde und auch diese die Anforderungen des Schreibens GZ. BMVIT-277.000/0001-IV/SCH3/2008 erfüllt.

b) und um Änderung jener Paragraphen der Betriebsvorschrift, in der auf die schriftliche Form dieser Aufzeichnungen hingewiesen wird (gemäß Rahmenentwurf § 28 und gegebenenfalls § 55) mit nachfolgenden Textvorschlägen anzusuchen:

§ 28, nach dem ersten Absatz ist einzufügen:

„Diese Aufzeichnungen können alternativ auch ausschließlich mit einem elektronischen System geführt werden, wenn für dieses eine seilbahnbehördliche Zulassung vorliegt.“

§ 55, Punkt 1, dritter Absatz lautet gegebenenfalls neu (Änderung unterstrichen):

„Die Mitteilung des letzten besetzten Fahrzeuges sowie die nach dessen Eintreffen abzugebende Rückmeldung sind unter Anführung der Nummer des Fahrzeuges und der Uhrzeit in der Antriebsstation im Betriebstagebuch, in der Gegenstation in einem eigenen Formular, das monatlich dem Betriebstagebuch als Beilage anzuschließen ist, zu vermerken. Dieses Formular entfällt, wenn die Eintragung in der Gegenstation bei Verwendung eines elektronischen Systems unmittelbar in das System erfolgt.“

Für den Bundesminister:

Mag. Jörg Schröttner

Ihr Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Alfred Wöss

Tel.: +43 (1) 711 62-652703, Fax-DW: 652799

alfred.woess@bmvit.gv.at

